



## Presseerklärung

# Loveparade-Zivilverfahren: Klage eines Feuerwehrmannes abgewiesen

## Kein Schmerzensgeld für nur mittelbar verursachte psychische Schäden

Mit einem heute verkündeten Urteil hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg die Klage eines Feuerwehrmannes auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen der tragischen Ereignisse bei der Loveparade 2010 abgewiesen. Der Kläger hat von der Veranstalterin L. GmbH, deren Geschäftsführer Rainer S. und dem Land Nordrhein-Westfalen zuletzt rund 90.000 Euro verlangt.

Die Entscheidung entspricht der vom Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 1. September 2015 mitgeteilten Auffassung. Dabei ist die Kammer der Frage, wie es zu den dramatischen Ereignissen am 24. Juli 2010 kommen konnte, nicht nachgegangen. Denn selbst wenn die Beklagten hierfür die Verantwortung tragen müssten, hätte der Kläger nach Auffassung des Gerichts keinen Anspruch.

Grund hierfür sei, dass nur der unmittelbar Verletzte Ansprüche habe, nicht aber derjenige, der die Verletzung oder den Tod Anderer lediglich miterlebe. Die von der Rechtsprechung hiervon anerkannten Ausnahmen träfen auf den Kläger nicht zu. Insbesondere habe er nicht die Verletzung oder den Tod naher Angehöriger erleben müssen.

Die Kammer hat deshalb offen gelassen, ob der Kläger – wie von ihm behauptet – an einer posttraumatischen Belastungsstörung infolge seiner Erlebnisse bei der Loveparade erkrankt ist. Eine solche Belastungsstörung würde nicht unmittelbar auf einer Handlung oder einem Unterlassen der Beklagten, sondern auf einer psychisch vermittelten Schädigung im Rahmen eines Rettungseinsatzes beruhen. Die Ersatzpflicht eines Schädigers gehe nicht so weit, dass eine nur durch den Anblick des Leides Anderer ausgelöste psychische Erkrankung des Retters zu

28. September 2015  
Seite 1 von 2

Bernhard Kuchler, LL.M.  
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209  
Mobil 0170 8517112  
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-  
duisburg.nrw.de  
www.lg-duisburg.nrw.de/  
behoerde/presse

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
König-Heinrich-Platz 1  
47051 Duisburg  
Telefon 0203 9928-0  
Telefax 0203 9928-444  
verwaltung@lg-  
duisburg.nrw.de  
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
Linien 901, 903, U 79  
Haltestelle  
König-Heinrich-Platz



entschädigen sei. Polizisten oder Feuerwehrleute seien aufgrund ihrer Berufswahl vermehrt seelisch belastenden Situationen ausgesetzt. Entstehe hieraus eine psychische Erkrankung, sei dies dem Berufsrisiko zuzuordnen. Hierfür müsse gegebenenfalls der Dienstherr nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einstehen, nicht aber der Verursacher einer solchen belastenden Situation.

Gegen das Urteil kann der Kläger binnen eines Monats Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen.

\*\*\*

#### **Weitere Informationen für Pressevertreter**

Jeweils aktuelle Informationen zum Loveparade-Strafverfahren, den Loveparade-Zivilverfahren und weitere Hintergrundinformationen, wie Erläuterungen zum Ablauf und den Begrifflichkeiten des Verfahrens, finden Sie auf der Internetseite des Landgerichts Duisburg unter

**[www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/loveparade](http://www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/loveparade)**

Für die Loveparade-Verfahren hat die Pressestelle einen gesonderten Email-Verteiler eingerichtet, über den die Presseerklärungen und etwaige weitere Informationen verteilt werden. Sie können sich unter Angabe von Name, Medium und Telefonnummer für diesen Verteiler registrieren durch Email an

**[pressestelle@lg-duisburg.nrw.de](mailto:pressestelle@lg-duisburg.nrw.de)**